

# **Benutzungsordnung für das Hochschulnetz der Universität Würzburg**

**Vom 4. März 2002**

Aufgrund des Art. 32 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Benehmen mit der Leitung des Rechenzentrums folgende Ordnung:

## **Inhaltsübersicht**

- Präambel
- § 1 Bedeutung und Umfang des Hochschulnetzes
- § 2 Zugang zum Hochschulnetz
- § 3 Betriebskosten
- § 4 Pflichten der Benutzer
- § 5 Aufgaben des Rechenzentrums
- § 6 Netzverantwortliche
- § 7 Regelung von Konfliktfällen
- § 8 Anwendung der Benutzungsordnung für Informationssysteme der Universität Würzburg
- § 9 In-Kraft-Treten

## **Präambel**

Die Benutzungsordnung für das hochschulinterne Datennetz (kurz: Hochschulnetz) der Universität Würzburg ergänzt die Benutzungsordnung für Informationsverarbeitungssysteme der Universität Würzburg vom 4. März 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie ist eine Rahmenordnung und gilt im gesamten Versorgungsbereich des Hochschulnetzes. In Abstimmung mit der Leitung des Rechenzentrums kann sie durch individuelle Regelungen der Organisationseinheiten der Universität, wie z.B. Fakultäten bzw. Institute ergänzt werden.

## **§ 1**

### **Bedeutung und Umfang des Hochschulnetzes**

(1) Das Hochschulnetz der Universität Würzburg ist eine zentrale infrastrukturelle Einrichtung zum Zwecke der Datenkommunikation innerhalb der Universität Würzburg, der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt, Abteilung Würzburg, sowie der Hochschule für Musik Würzburg und zählt demgemäß zur IV-Infrastruktur.

(2) Physikalisch umfasst das Hochschulnetz ein Backbone-Netz, das sich aus dem Stadtnetz und den Campusnetzen zusammensetzt, und die Gebäudenetze.

Die Einzelheiten der aktuellen Netztopologie sind den WWW-Seiten des Rechenzentrums zu entnehmen.

Logisch besteht das Hochschulnetz aus mehreren Teilnetzen, die über entsprechende aktive Kopplungseinrichtungen (Router, Gateways, etc.) miteinander verbunden sind.

(3) Zum Hochschulnetz gehören alle zum Zweck der Datenkommunikation erforderlichen Übertragungseinrichtungen (Kabel, aktive und passive Komponenten etc.) einschließlich der Anschlusspunkte für Endgeräte. Ausgenommen sind lediglich Übertragungseinrichtungen in der Zuständigkeit anderer Betreiber (z.B. öffentliches Telefonnetz).

(4) Das Hochschulnetz basiert grundsätzlich auf internationalen Standards (IEEE, ISO etc.) und hat Anbindung an nationale und internationale Netze (z.B. deutsches Wissenschaftsnetz (WiN), europäisches Wissenschaftsnetz, Internet).

## **§ 2**

### **Zugang zum Hochschulnetz**

(1) Das Backbone-Netz und die Gebäudenetze werden als Grundbestandteil der gebäudeübergreifenden und –internen Infrastruktur bereitgestellt. Die für die Netzanbindung von Endgeräten erforderlichen Hardware- und Software-Komponenten hat der Benutzer selbst zu beschaffen.

(2) Das Hochschulnetz wird durch den Einsatz von aktiven Komponenten in Subnetze unterteilt. Jedem Gebäude/Gebäudekomplex ist mindestens ein Subnetz zugeordnet.

(3) Die eingesetzten aktiven Komponenten sind multiprotokollfähig, jedoch ist die Protokollvielfalt auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. In begründeten Fällen kann daher das Rechenzentrum die Unterstützung von Protokollen auslaufen lassen.

(4) Der Anschluss von Endgeräten an das Hochschulnetz darf nur nach vorheriger Zustimmung des jeweiligen Netzverantwortlichen (§ 6) erfolgen. Dies gilt auch für den Austausch von Endgeräten an einem Anschlusspunkt.

Wird der Netzbetrieb über einen Anschlusspunkt oder ein angeschlossenes Endgerät gefährdet, unzumutbar behindert oder gestört, so ist das Rechenzentrum berechtigt, geeignete Auflagen zu machen oder die Anschlussstrecken stillzulegen.

## **§ 3**

### **Betriebskosten**

Die Kosten für den Betrieb des Hochschulnetzes sowie die Kosten für die Anbindung an die nationalen und internationalen Datennetze werden zurzeit zentral durch das Rechenzentrum abgedeckt. Der Erlass einer entsprechenden Gebührenordnung für die Benutzung des Hochschulnetzes bleibt vorbehalten.

## **§ 4**

### **Pflichten der Benutzer**

(1) Wichtige Voraussetzung für einen störungsfreien Kommunikationsbetrieb und die Gewährleistung von Sicherheitsanforderungen ist die sorgfältige und ordnungsgemäße Benutzung des Hochschulnetzes; § 5 der Benutzungsordnung für Informationsverarbeitungssysteme vom 4. März 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

Darüber hinaus sind die Benutzer verpflichtet, für den Betrieb von zusätzlichen Wählmodems durch z.B. Fakultäten/Institute die vorherige Zustimmung des Rechenzentrums einzuholen.

(2) Die Benutzer haben das Rechenzentrum beim Aufspüren und Verhindern unzulässiger Nutzung im Rahmen des ihnen Möglichen und Machbaren zu unterstützen.

(3) Bei aufgedeckten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung haben die benutzenden Einrichtungen und Personen das Rechenzentrum unverzüglich darüber zu informieren und in Abstimmung mit dem Rechenzentrum Sorge dafür zu tragen, dass die missbräuchliche oder gesetzeswidrige Nutzung abgestellt wird.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Rechenzentrums**

(1) Systembetreiber des Hochschulnetzes ist das Rechenzentrum der Universität Würzburg. Es hat im Rahmen seiner Möglichkeiten für einen sicheren und möglichst störungs- und unterbrechungsfreien Betrieb zu sorgen. Außerdem hat sich das Rechenzentrum im Rahmen seiner Möglichkeiten um die Anpassung des Hochschulnetzes an die technische Entwicklung und den vorhandenen Bedarf zu bemühen.

(2) Das Rechenzentrum ist für das Netzwerkmanagement und die Dokumentation des Hochschulnetzes zuständig. Es unterstützt durch den Einsatz geeigneter Tools die Netzverantwortlichen (§ 6) in ihrer Arbeit. Darüber hinaus ist es für deren netzwerktechnische Ausbildung und Weiterbildung zuständig.

(3) Neben dem WiN-Anschluss betreibt das Rechenzentrum Access-Server mit Netzzugangsmöglichkeiten von außen zum Hochschulnetz. Das Rechenzentrum teilt den einzelnen Bereichen der Universität Würzburg Namens- und Adressräume zu, wobei sowohl bei Adressen als auch bei Namen eine eindeutige Zuordnung für einen reibungslosen Betrieb unbedingt erforderlich ist. Hinsichtlich der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt und der Hochschule für Musik Würzburg wird diese Aufgabe von diesen Hochschulen wahrgenommen.

(4) Für planbare Wartungsarbeiten am Hochschulnetz definiert das Rechenzentrum Wartungsfenster. Sie, sowie die Termine für nicht aufschiebbare Arbeiten werden über die WWW-Seiten des Rechenzentrums bekannt gegeben. Das Rechenzentrum hat Sorge dafür zu tragen, dass sich die Unterbrechungen auf ein Minimum beschränken.

(5) Das Rechenzentrum gibt den Benutzern die jeweils aktuell eingesetzten Protokolle und Netzdienste über die WWW-Seiten des Rechenzentrums oder über die Benutzermitteilungen bekannt.

Das Rechenzentrum übernimmt keine Verantwortung für Beeinträchtigungen, die über das Hochschulnetz an die angeschlossenen Endgeräte herangetragen werden.

## **§ 6**

### **Netzverantwortliche**

(1) Für jedes Gebäudenetz ist von den Fakultäten bzw. den dafür zuständigen Organisationseinheiten dem Rechenzentrum mindestens ein Netzverantwortlicher sowie eine kompetente Urlaubs- und Krankheitsvertretung zu benennen.

(2) Der Netzverantwortliche hat folgende Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich wahrzunehmen:

- Verwaltung der Namens- und Adressräume,
- schriftliche Mitteilung an das Rechenzentrum über den Standort neuer Endgeräte (einschließlich Namen und Adresse),
- Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum bei der Planung und Inbetriebnahme von Erweiterungen der Gebäudenetze durch zusätzliche Anschlusspunkte,
- Mitarbeit bei der Fehlerbehebung,
- Durchführen von mit dem Rechenzentrum abgestimmten Tests zur Fehlereingrenzung,
- enge Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum und Universitätsbauamt beim Einsatz von Firmentechnikern (Gewährleistung, Kostenübernahme),
- Abstimmung von ergänzenden Benutzerregelungen mit dem Rechenzentrum.

## § 7

### **Regelung von Konfliktfällen**

(1) Das Rechenzentrum kann Teile des Hochschulnetzes vom Gesamtdatennetz abtrennen, wenn

- die Betreuung eines Teilnetzes durch Netzverantwortliche nicht gewährleistet ist,
- Störungen von diesem Teil des Netzes den Betrieb des Restnetzes gefährden oder unzumutbar behindern,
- Wählmodem-Zugänge zum Teilnetz ohne Zustimmung des Rechenzentrums betrieben werden oder
- Erweiterungen der Teilnetze ohne Abstimmung mit dem Rechenzentrum erfolgt sind bzw. erfolgen.

(2) Zum Ausgleich von Konflikten und zur Beratung steht die „Ständige Kommission für Angelegenheiten des Rechenzentrums“ zur Verfügung. Dahingehende Wünsche oder Anfragen können schriftlich oder mündlich an die/den Vorsitzende(n) der Kommission oder ihren/seinen Stellvertreter gerichtet werden.

## § 8

### **Anwendung der Benutzungsordnung für Informationssysteme der Universität Würzburg**

Im Übrigen gilt für die Benutzung des Hochschulnetzes die Benutzungsordnung für Informationsverarbeitungssysteme vom 4. März 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht die Benutzungsordnung für das Hochschulnetz inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthält.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Benutzungsordnung für das Hochschulnetz der Universität Würzburg tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 23.02.1994 außer Kraft.